

1

2

1 **Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von**
2 **Instandsetzungsarbeiten an Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung**

3 **1. Zuwendungszweck**

5 (1) Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 eine Zusatzfinanzierung für die
6 Instandsetzung von Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung auf dem Territorium des
7 Landkreises Potsdam-Mittelmark beschlossen.

8 (2) Die Zusatzfinanzierung zielt auf die Ertüchtigung einer regulierbaren
9 Gewässerinfrastruktur. Die Klimasituation der letzten Jahre zeigt, dass ein kontrollierter
10 Wasserrückhalt in sehr trockenen Jahren existenziell ist. Da die Stauanlagen dieser
11 regulierenden Funktion oftmals aufgrund ihres desolaten Zustands nicht mehr gerecht
12 werden können, bedarf es der Sanierung einer Vielzahl von Anlagen.

14 (3) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr empfiehlt
15 die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens dem Kreisausschuss für
16 dessen endgültige Beschlussfassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

18 **2. Gegenstand der Förderung**

20 Instandsetzungsarbeiten an Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung

22 **3. Zuwendungsempfänger**

24 Wasser- und Bodenverbände

26 **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

28 (1) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der
29 Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

31 (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 70 % der Baukosten, die nach dem
32 Leitfaden für Kalkulation und Abrechnung GUV des Landes Brandenburg zu berechnen
33 sind.

35 **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

36 (1) Die Sanierung ist für die Herstellung oder Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit
37 notwendig.

38 (2) Die Stauanlagen verfügen über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder der Antrag auf
39 wasserrechtliche Erlaubnis ist gestellt und die unmittelbare Erteilung der
40 wasserrechtlichen Erlaubnis ist für die Untere Wasserbehörde absehbar.

41 **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

43 (1) Die Beantragung der Zuwendung erfolgt beim
44 Landkreis Potsdam-Mittelmark
45 Fachdienst Umwelt
46 Untere Wasserbehörde
47 Niemöllerstraße 1
48 14806 Bad Belzig

49 (2) Der formlose Antrag beinhaltet
50 -Beschreibung und Begründung des Vorhabens, insbesondere zur
51 wasserwirtschaftlichen Notwendigkeit
52 -Darstellung des Ist-Zustands und des geplanten Soll-Zustands

3

vom Kreistag am 12.10.2023 beschlossen (Lesefassung)

4

53 -Finanzierungsplan (Darstellung der Gesamtfinanzierung des Projekts nach dem
54 Leitfaden für Kalkulation und Abrechnung GUV des Landes Brandenburg
55 -ggf. Übersichtspläne, Skizzen

56 (3) Die Untere Wasserbehörde behält sich vor, weitere zur Beurteilung des Antrags
57 erforderliche Unterlagen anzufordern.

58 (4) Die Anträge sind bis zum 01.01. eines jeden Jahres bei der Unteren Wasserbehörde
59 einzureichen. Der Kreisausschuss entscheidet auf Basis vollständig eingereichter
60 Antragsunterlagen und der Stellungnahme sowie Empfehlung der Unteren Wasserbehörde
61 des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

62 (5) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (vor Erhalt des Zuwendungsbescheides) ist nur
63 möglich, wenn dieser bei der Unteren Wasserbehörde beantragt, die vollständigen
64 Antragsunterlagen geprüft und vom Kreisausschuss der vorzeitige Maßnahmenbeginn
65 genehmigt wurde.

66 (6) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des formlosen Antrages
67 durch einen Zuwendungsbescheid.

68 (7) Der Beginn der Baumaßnahme sowie der Mittelabruf haben im Jahr der Bewilligung zu
69 erfolgen.

70 **7. Verwendungsnachweis**

71 (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der
72 Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von sechs
73 Monaten nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis einzureichen, mit
74 dem die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung
75 der Mittel nachgewiesen wird.

76 (2) Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung
77 für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht
78 rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird.
79 Der Zuwendungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder
80 nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid
81 bestimmten Zweck eingesetzt wird oder die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird.

82 **8. Inkrafttreten**

83 Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

84

85